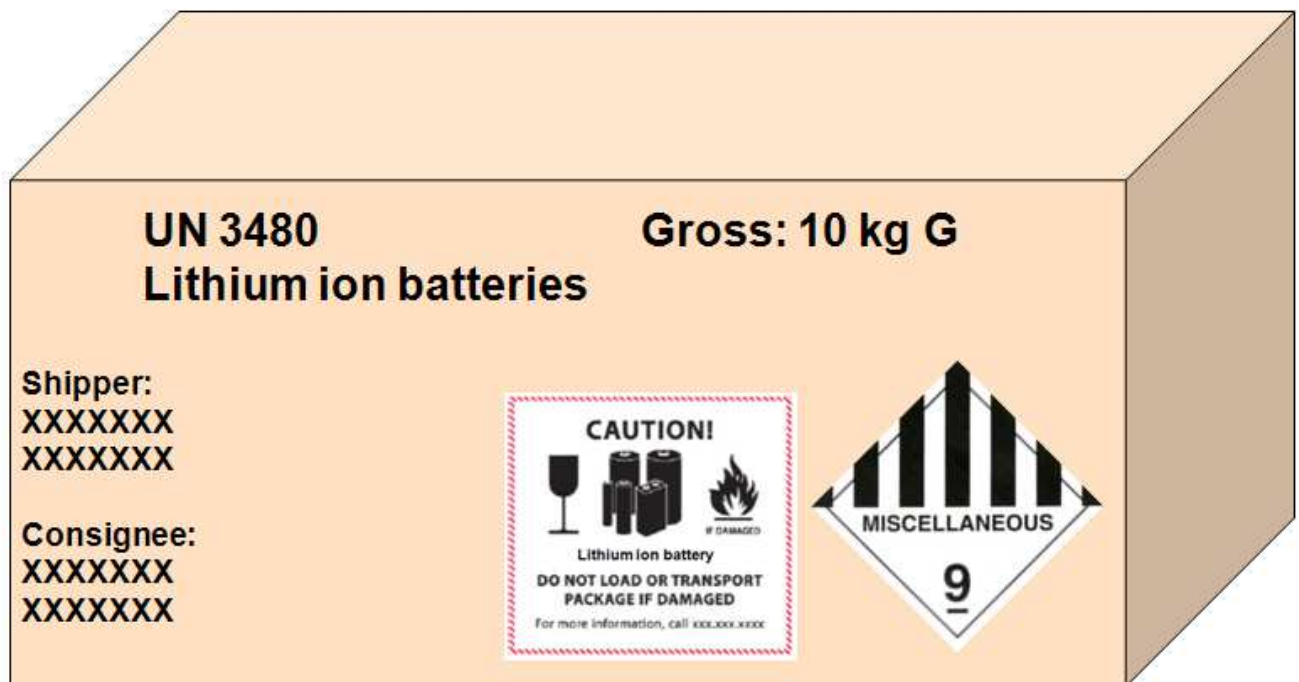


Dipl.-Ing. Jürgen Werny
 Sperberstr. 50e • 81827 München
 Tel / Fax : (089) 43 73 900-5 / -4
 Mobil : 0172-86 32 537
 jwerny@ibjw.de

Die Änderungen beim Lufttransport gefährlicher Güter zum 1.1.2013 IATA-DGR Handbuch, 54. Ausgabe



Übersicht über die Neuerungen als tabellarische Gegenüberstellung IATA-DGR 2012 (53. Ausgabe) vs. IATA-DGR 2013 (54. Ausgabe)

Stand:
November 2012

Autor: Dipl.-Ing. Jürgen Werny
Ingenieurbüro Jürgen Werny
Sperberstr. 50e, 81827 München
Tel: +49-89-43 73 90 05
Fax: +49-89-43 73 90 04
E-Mail: jwerny@ibjw.de

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
Abschnitt 1 – Anwendung		
1.1.1 Verweis auf UN-Empfehlungen	Verweis auf 16. Ausgabe der „Model Regulations“	Verweis auf 17. Ausgabe der „Model Regulations“
1.1.3 Verweis auf die ICAO-TI	Keine Anmerkung vorhanden	Eine Anmerkung wird am Ende hinzugefügt, dass der Begriff „Luftfahrzeug“ sowohl Flugzeuge als auch Hubschrauber umfasst.
1.2.5.1 Genehmigungen (Approval)	Beschreibung, unter welchen Voraussetzungen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden erteilt werden dürfen.	Der Text wird neu gefasst. Der bisherige explizite Verweis auf die Sonderbestimmungen A1 und A2 entfällt, vom Grundsatz her bleibt aber alles beim Alten.
1.2.6 Ausnahmegenehmigungen (Exemptions)	Betrifft Genehmigungen, die die Zustimmung aller beteiligten Staaten erfordern	Der Abschnitt 1.2.6 wird strukturell überarbeitet, aus dem bisherigen 1.2.6.1 werden zwei Unterabschnitte 1.2.6.1 und 1.2.6.2. Es wird neu auf die Leitlinien der ICAO für die Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen verwiesen und ein Hinweis auf Hubschraubertransporte eingefügt.
1.2.7 Freistellungen	Auflistung der Gefahrgüter, die von den Vorschriften freigestellt sind. Unter Buchstabe (c) sind Gefahrgüter aufgelistet, die zum Abwurf während des Fluges vorgesehen sind in Verbindung mit Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft und Umweltschutz	In Buchstabe (c) wird neu die „Lawinenkontrolle“ hinzugefügt.
1.2.9 Anwendung von Normen	Nicht vorhanden	Bisheriger Abschnitt 1.2.9 wird zu 1.2.10. Neuer Abschnitt 1.2.9: Wenn die Anwendung von Normen gefordert wird, die IATA-DGR jedoch spezifische Regelungen trifft, die von diesen Normen abweichen, gilt immer die Anforderung der IATA-DGR.
1.4 Pflichten des Luftfahrtunternehmens	Beschreibung der Aufgaben der Airlines	Der Unterabschnitt wird überarbeitet, u.a. werden hier die Informationen, die Passagieren zur Verfügung gestellt werden müssen, eingefügt (bisher in 9.5.3 enthalten)
1.5.0.2 Schulungsverpflichtung für Personal	Verweis auf die Tabellen 1.5.A und 1.5.B.	Der Verweis wird erweitert auf die neue Tabelle 1.5.C (siehe unten)
1.5.0.3 Gültigkeit der IATA-Schulung	Gültigkeit begrenzt auf 24 Monate nach Abschluss der Ausbildung und bestandender Prüfung auf den Tag genau.	Das Zertifikat gilt nun immer bis zum Ende des Monats, in dem das Zertifikat abläuft.
1.5.1 Schulungspläne	Keine Postunternehmen genannt	Offizielle Postunternehmen werden neu in die Liste aufgenommen
1.5.4 Schulungsinhalte für offizielle Postunternehmen	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt, die bisherigen 1.5.4, 1.5.5 und 1.5.6 werden unnummeriert Der neue Unterabschnitt 1.5.4 enthält die Schulungsanforderungen für Postunternehmen mit Verweis auf die neue Tabelle 1.5.C

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
1.5.5 (neu) Genehmigungen	Bisher 1.5.4	Hier werden ebenfalls neue Hinweise zu den Postunternehmen integriert.
1.5.6 (neu) Schulungsnachweise	Schulungsnachweis muss das Abschlussdatum der letzten Schulung aufweisen	Schulungsnachweis muss den Abschlussmonat der letzten Schulung aufweisen
1.5.7.3 Schulung durch Organisationen	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt, dass Organisationen sicherstellen müssen, dass die Trainer jährlich die neuen Vorschriften erhalten. (Anm. d. V.: Was man nicht alles regeln muss, vielleicht sollten die auch noch reinschreiben, dass die Trainer das auch lesen und verstehen müssen☺)
1.5.8 Kompetenzbezogene Schulung und Bewertung	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt mit dem Hinweis, dass kompetenzbezogene Schulungen und Bewertungen in Übereinstimmung mit den allgemeinen Anforderungen von Kapitel 2 der ICAO Vorgehensweisen für die Flugsicherungsdienste – Schulung (PANS-TRG, Dok. 9868) erfolgen sollte.
Tabelle 1.5.A	PK 10 umfasst Mitglieder der Cockpitbesatzung und Ladeplanung	PK 10 umfasst Mitglieder der Cockpitbesatzung, Lademeister und Mitarbeiter der Ladeplanung
Tabelle 1.5.C	Nicht vorhanden	Neue Ausbildungstabelle für Mitarbeiter von offiziellen Postunternehmen
1.6.3 (neu) Bestimmung für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial	Bisher war eine Aufzählung der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial in 1.6.3.3 enthalten	Der bisherige Unterabschnitt 1.6.3 mit Vorschriften zu Sicherungsplänen wird neu zu 1.6.4. Der neue Unterabschnitt 1.6.3 erhält eine Tabelle 1.6.A mit der Übersicht über alle gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial ohne Klasse 7. Klasse 7 wird separat aufgelistet. Es ist nur noch der Grenzwert 3000 A ₂ relevant und spezifische Grenzwerte für bestimmte Radionuklide werden explizit aufgelistet in einer ebenfalls neuen Tabelle 1.6.B.
1.7 Meldung von Unfällen und Zwischenfällen	Nicht vorhanden	Neuer Abschnitt 1.7 der empfiehlt, dass auch andere Stellen als die Luftfahrtunternehmen Gefahrgut-Zwischenfälle oder -Unfälle sowie nicht deklarierte oder falsch deklarierte gefährliche Güter melden. Dies könnten z.B. Spediteure, Zollbehörden oder Sicherheitsfirmen sein.
Abschnitt 2 – Begrenzungen		
2.3.2.2 Rollstühle mit auslaufsic- heren Batterien	Bisher nur Verweis auf auslaufsic- here Nassbatterien	Nun auch Verweis auf andere Batte- rien, die der Sonderbestimmung A123 entsprechen. Das wären sonstige „Trockenbatterien“. Die Transportbe- dingungen werden nun wesentlich detaillierter beschrieben.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
2.3.2.3 Rollstühle mit nicht auslaufsicheren Batterien	Transportbedingungen werden in einem Textblock aufgelistet	Die Transportbedingungen werden nun wesentlich detaillierter und übersichtlicher beschrieben.
2.3.2.4 Rollstühle mit Lithium-Batterien	Transportbedingungen werden unter (a) bis (d) aufgelistet	<p>Neue Bedingungen werden hinzugefügt. Wenn die Batterien ausgebaut werden können, muss dies geschehen und die Batterien separat und kurzschlussicher in der Passagierkabine befördert werden.</p> <p>Die Nennenergie ist limitiert auf 300 Wh und es darf höchstens eine Ersatzbatterie mit maximal 300 Wh oder zwei mit jeweils maximal 160 Wh mitgeführt werden. Vorababsprachen mit der Airline sind dringend zu empfehlen.</p> <p>Anm. d. V.: 300 Wh ist nicht sehr viel, es gib bereits einige Rollstuhlbatterien mit höherer Leistung, das wird dann problematisch.</p>
2.3.3.2 Lithium-Ionen-Batterien	Regelung für Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 100 Wh und maximal 160 Wh. Kein Hinweis auf UN-Test der Batterien vorhanden.	<p>Es wird eine neue Vorschrift hinzugefügt, dass die Batterien gemäß Handbuch Prüfungen und Kriterien geprüft worden sein müssen (so genannter 38.3-Test).</p> <p>(Anm. d. V.: Das ist der Witz in Dosen, der kommt etwas weiter unten nochmal bei den elektronischen Geräten wie Handys oder Laptops, die Passagiere mitnehmen. Wenn das ab 1.1.2013 kontrolliert würde am Flughafen, würde kein Mensch mehr fliegen, zumindest nicht mit seinen Geräten. Die Geräte oder Batterien enthalten keinerlei Hinweise auf diesen UN-Test und woher soll ein Passagier das wissen. Die Folge: es wird nicht kontrolliert werden aber wenn etwas passiert, ist der Passagier der Dumme, wenn er eine Batterie mitführt, für die es keinen Nachweis des UN-Tests gibt).</p>
2.3.4.2 Kleine Gasflaschen mit Gasen der Unterklasse 2.2	<p>Unterabschnitt gilt nur für in Schwimmwesten eingesetzte kleine Gasflaschen.</p> <p>Die Anmerkung besagt, dass kleine Gasflaschen mit maximal 50 mL Fassungsvermögen nicht den Vorschriften unterliegen, d.h. sie dürfen unbegrenzt mitgeführt werden.</p>	Unterabschnitt wird in zwei Teile aufgeteilt. Der erste in 2.3.4.2.1 enthält die bisherige Vorschrift zu Schwimmwesten. Der neue 2.3.4.2.2 besagt, dass nur noch maximal 4 kleine Gasflaschen mit maximal 50 mL Fassungsvermögen pro Person mitgeführt werden dürfen.
2.3.4.3 Regelungen für Dry Shipper	Enthält die Regelungen für Isolationsverpackungen für tiefkalten Stickstoff (Dry Shipper)	Die Regelung wird in den Unterabschnitt 2.3.5.12 verschoben. Damit ändert sich auch die Nummerierung der folgenden Unterabschnitte.
2.3.4.3 (neu) Lawinenrettungsrucksack	Maximal eine Flasche mit verdichtetem Gas der Unterklasse 2.2 zulässig mit maximal 250 mL	Keine Volumenbegrenzung mehr auf 250 mL.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
2.3.4.6 (neu) Hitze entwickelnde Geräte	Batterien müssen ausgebaut gegen Kurzschluss gesichert werden.	Möglichkeiten zur kurzschluss-sicheren Verpackung werden detailliert beschrieben.
2.3.5.9 Tragbare elektronische Geräte, die Batterien enthalten	Für Lithiumbatterien gelten die folgenden Grenzwerte: Maximal 2 g Lithium bei Lithium-Metall-Batterien und Maximal 100 Wh Nennenergie bei Lithium-Ionen-Batterien	Die Grenzwerte bleiben, es wird aber hinzugefügt, dass die Batterien den UN-Test 38.3 bestanden haben müssen Anmerkung siehe oben zu 2.3.3.2! Ferner muss der Passagier dafür sorgen, dass bei Geräten im aufgegebenen Gepäck eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme verhindert wird.
2.3.5.13 Tragbare elektronische Geräte mit auslaufsicheren Batterien	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt: Batterien müssen den Anforderungen der SP A67 entsprechen. Dann dürfen die Geräte im aufgegebenen Gepäck und Handgepäck mitgenommen werden + maximal 2 Ersatzbatterien.
2.3.5.14 Nicht ansteckungsgefährliche Ausstellungsstücke mit kleinen Mengen an entzündbaren Flüssigkeiten	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt: Erlaubt die Mitnahme im aufgegebenen Gepäck und Handgepäck, wenn die SP A180 eingehalten wird.
2.3.5.15 Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenmotoren	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt: Erlaubt die Mitnahme nur im aufgegebenen Gepäck, wenn die SP A70 eingehalten wird.
2.3.5.16 Permeationsröhrchen (Anm. d. V.: dienen der Kalibrierung von Systemen zur Überwachung der Luftqualität)	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt: Erlaubt die Mitnahme nur im aufgegebenen Gepäck, wenn die SP A41 eingehalten wird.
Tabelle 2.3.A		Die Tabelle wird entsprechend der neuen Bestimmungen angepasst
2.4.2 Gefahrgüter, die in der Luftpost erlaubt sind	Geräte mit Lithiumbatterien nicht erlaubt	Nun werden Geräte mit eingebauten Lithiumbatterien wie z.B. Handys oder Laptops als Luftpost erlaubt unter folgenden Bedingungen: Maximal 4 eingebaute Zellen oder 2 eingebaute Batterien je einzeltem Versandstück, die den Vorschriften von Teil II der VA 967 bzw. 970 entsprechen (max. 1 g / 2 g bei Lithium-Metall und max. 20 Wh / 100 Wh bei Lithium-Ionen). Der neue Unterabschnitt 2.4.4 verlangt jedoch, dass die Postunternehmen für die Beförderung der Geräte mit Lithiumbatterien eine Genehmigung der zivilen Luftfahrtbehörde benötigen.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
2.5.1.2 Konsumgüter, die von den Airlines mitgeführt werden zum Verkauf	Keine Erwähnung von Geräten mit Lithiumbatterien	Nun werden auch tragbare elektronische Geräte mit Lithiumbatterien erlaubt. (Anm. d. V.: Endlich kann ich im Flieger auch ein neues Handy oder einen neuen Laptop kaufen, hab ich schon lange drauf gewartet☺). Aber immer schön nach dem UN-Test fragen, die Flugbegleiter wissen das dann bestimmt☺☺).
2.6.2.2 Freigestellte Mengen Excepted Quantities	Aufzählung der zugelassenen Güter	Bei Klasse 8 (Buchstabe g) wird die neue UN-Nummer 3506 Quecksilber in hergestellten Geräten neu in der Liste der verbotenen UN-Nummern aufgeführt
2.6.10 De Minimis Mengen	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt wird eingeführt für die so genannten „De Minimis“-Transporte Gefahrgüter in freigestellten Mengen, denen der Code E1, E2, E4 oder E5 in Spalte F der Gefahrgutliste zugeordnet ist, können unter nochmals vereinfachten Bedingungen befördert werden, sie sind dann „General Cargo“ und nicht mehr als Gefahrgut identifizierbar. Voraussetzungen Maximal 1 ml / g je Innenverpackung Maximal 100 ml / g je Versandstück Gilt nicht für Code E3 Es müssen dann nur die Vorschriften aus 2.6.5 und 2.6.6 hinsichtlich der Verpackungsart und Verpackungsprüfung erfüllt werden, mit Ausnahme der Zwischenverpackung, die hier nicht erforderlich ist, wenn die Innenverpackungen entsprechend mit Polstermaterial so in die Außenverpackung eingepackt werden, dass es unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zu einem Freiwerden des Inhalts kommen kann. Bei Flüssigkeiten muss dann Absorptionsmaterial in die Außenverpackung gegeben werden, um ggf. den gesamten Inhalt aufzusaugen. Erleichterungen: Eine Markierung nach 2.6.7 ist dann NICHT erforderlich, ebenso ist kein AWB-Eintrag erforderlich.
2.7.2.2 Gefährliche Güter, die nicht als begrenzte Mengen (Limited quantities) befördert werden dürfen	Detaillierte Auflistung vorhanden	2.7.2.2 wird gestrichen. Es bleibt nur noch die Auflistung in 2.7.2.1, welche Gefahrgüter als limited quantity erlaubt sind.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
2.8.1/2.8.2 Liste der Staatlichen Abweichungen Auf eine detaillierte Auflistung der Änderungen wird aus Platzgründen hier verzichtet. Es erfolgt jedoch eine Aufzählung der Staaten und Airlines, die Änderungen oder neue Abweichungen notifiziert haben.		
2.8.1.3 Liste der Staaten, die Abweichungen notifiziert haben		Neue Staaten: Brasilien (BRG) Kroatien (HRG) Oman (OMG)
2.8.2 Staatliche Abweichungen	Texte der staatlichen Abweichungen	Änderungen und Streichungen bei bereits vorhandenen Staaten: Bahrein (BHG): BHG-01 und BHG-03 geändert Schweiz (CHG): CHG-02 gestrichen Dänemark (DKG): DKG-02 geändert Frankreich (FRG): FRG-01, FRG-05 und FRG 06 geändert; FRG-07, FRG-08 (= 24-h-Notrufnummer) und FRG-09 gestrichen Vereinigtes Königreich (GBG): GBG-05 geändert Niederlande (NLG): NLG-01 und NLG-06 geändert; NLG-02 gestrichen Rumänien (ROG): ROG-01 und ROG-02 geändert Sri Lanka (VCG): VCG-03 geändert
2.8.3/2.8.4 Liste der Abweichungen der Luftverkehrsgesellschaften (LVG)		
2.8.3.4 Liste der Luftverkehrsgesellschaften, die Abweichungen notifiziert haben		Neue Airlines: ABSA Cargo (M3) Air Caraibes (TX) Air Caraibes Atlantique (8X) Air India ((AI) Jet Airways (9W) JSC Siberia Airways (S7) LAN Argentina (4M) LAN Cargo (UC) LANCO (L7) LAN Colombia (4C) LAN Ecuador (XL) LAN Express (LU) LAN Peru (LP) Llc GloBus (GH) MASAIR (M7) Srilankan Airlines (UL) Tyrolean Airways (VO) Airlines gestrichen: Indian Airlines (IC) Malev Hungarian Airlines (MA) Spanair (JK) Varig Logistica (LC)

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
<p>2.8.3.4 Liste der Luftverkehrsgesellschaften, die Abweichungen notifiziert haben</p> <p>- Fortsetzung</p>		<p>Änderungen: UPS (5X): Anmerkung am Anfang hinzugefügt mit Webadresse</p> <p>Air Canada (AC): AC-06 hinzugefügt: Bei Lithiumbatterien nach Teil II der VA 965 – 970 muss die Nummer der Versandstücke auf dem AWB angegeben werden</p> <p>Aeromexico (AM): AM-13, AM-14 (= 24-h-Notrufnummer), AM-15 hinzugekommen</p> <p>Alaska Airlines (AS): AS-12 hinzugekommen (Transportverbot für UN 1162)</p> <p>Alitalia Airlines (AZ): AZ-02 hinzugekommen</p> <p>Caribbean Airlines (BW): BW-01 geändert</p> <p>Cathay Pacific Airways (CX): CX-03 gestrichen; CX-05 und CX-06 geändert; CX-08 hinzugekommen (betrifft Lithiumbatterien nach Teil II)</p> <p>China Southern (CZ): CZ-08 geändert (betrifft Lithiumbatterien)</p> <p>DHL Air Limited (D0): D0-01, D0-02, D0-03, D0-08 geändert</p> <p>Delta Airlines (DL): DL-01 geändert, DL-05 hinzugekommen</p> <p>Etihad Airways (EY): EY-02, EY-03 und EY-04 geändert; EY-06 weggefallen</p> <p>Federal Express (FX): FX-07 geändert (betrifft Lithiumbatterien), FX-08 und FX-13 geändert, FX-10 weggefallen; FX-19 hinzugekommen (betrifft Trockeneis in Umverpackungen)</p> <p>TAM Airlines (JJ): Abweichungen ganz neu geordnet</p> <p>Jetstar (JQ): JQ-01 und JQ-02 gestrichen, damit keine Abweichungen mehr vorhanden.</p> <p>Hong Kong Dragon Airlines (KA): KA-03 weggefallen; KA-05 geändert; KA-08 hinzugekommen (betrifft Lithiumbatterien nach Teil II)</p>

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
<p>2.8.3.4 Liste der Luftverkehrsgesellschaften, die Abweichungen notifiziert haben</p> <p>- Fortsetzung</p>		<p>Änderungen:</p> <p>Air Astana (KC): KC-02 geändert, KC-10 und KC-11 hinzugekommen</p> <p>LAN Airlines (LA): LA-01, LA-03, LA-06, LA-07, LA-08, LA-14 und LA-15 geändert ; LA-05 weggefallen ; LA-02 hinzugekommen (24-h-Notrufnummer)</p> <p>Air Hong Kong (LD): LD-03 weggefallen; LD-05 und ID-06 geändert; LD-07 hinzugekommen (betrifft Lithiumbatterien)</p> <p>Air Mauritius (MK): MK-14 hinzugekommen (Trockeneis)</p> <p>Martinair Holland (MP): MP-03 weggefallen</p> <p>Mongolian Airlines (OM): OM-04 geändert</p> <p>Croatia Airlines (OU): OU-05 weggefallen</p> <p>Qantas Airways (QF): QF-01 und QF-02 gestrichen</p> <p>European Air Transport Leipzig GmbH – DHL (QY): QY-01, QY-02 und QY-03 (Lithiumbatterien) geändert; QY-08 geändert</p>

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
Abschnitt 3 – Klassifizierung		
3.1.7.4 Ausschluss von Klasse 1	Nicht vorhanden	Unterabschnitt neu eingefügt: Er enthält Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen Gegenstände oder Stoffe nicht als der Klasse 1 unterliegend eingestuft werden können.
3.2.2.1 (b) Definition Unterklasse 2.1	Verweis auf ISO-Norm 10156:1996	Verweis auf ISO-Norm 10156:2010
3.2.2.2 Unterklasse 2.2	Verweis auf ISO-Norm 10156:1996	Verweis auf ISO-Norm 10156:2010
3.2.3.1.1 Gemische von Gasen	Verweis auf ISO-Norm 10156:1996	Verweis auf ISO-Norm 10156:2010
3.2.3.1.4 Oxidationsfähigkeit von Gasen	Verweis auf ISO-Norm 10156:1996	Verweis auf ISO-Norm 10156:2010
3.3.3 Viskose Stoffe der Klasse 3	<p>Kriterien für die Zuordnung zur VG III werden beschrieben für Stoffe mit einem Flammpunkt < 23°C und viskosen Eigenschaften</p> <p>Buchstabe (c) besagt, dass das Fassungsvermögen der verwendeten Behälter nicht mehr als 30 L betragen darf</p>	<p>Der Unterabschnitt wird neu strukturiert und teilweise neu formuliert, die Beurteilungskriterien an sich aber nicht verändert:</p> <p>Buchstabe (c) und (d) werden getauscht;</p> <p>Der neue Buchstabe (d) besagt nun, dass pro Versandstück im Passagierflugzeug maximal 30 L netto und pro CAO maximal 100 L netto enthalten sein dürfen. Die Grenzwerte beziehen sich nun allerdings auf das Versandstück, die bisherige 30-L-Grenze galt für den einzelnen Behälter.</p> <p>Anm. d. V.: Dies ist eine deutliche Erleichterung für CAO-Flüge gegenüber der bisherigen Regelung, die Farben- und Lackindustrie wird es freuen.</p>
3.6.2.2.3.7 Freistellung für bestimmte Medizinprodukte	Nicht vorhanden	<p>Neue Freistellung für Medizinprodukte, die zur Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Reparatur oder Ausrüstungsbewertung befördert werden. Es sind nur die Vorschriften dieses neuen Absatzes zu beachten, ansonsten keine weiteren Vorschriften der IATA-DGR. Die Anforderungen betreffen die Stabilität der Verpackung und die Kennzeichnung mit der Aufschrift „Used Medical Equipment“.</p>

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
<p>3.9.2.6 Lithiumbatterien</p>	<p>Nicht vorhanden</p> <p>Bisheriger Unterabschnitt 3.9.2.6 wird zu 3.9.2.7</p>	<p>Zunächst wird ein Teil der Inhalte der bisherigen Verpackungsanweisungen 965 – 970, Teile I übernommen mit den konstruktiven Vorgaben (Sicherheitsentlüftung, Kurzschlussicherheit, Verhinderung von Rückströmen) und der Forderung des UN-Tests 38.3. Hier wird nun auf den neuen UN-Test 38.3 gemäß dem 1. Amendment zur 5. Ausgabe des Handbuchs Prüfungen und Kriterien verwiesen.</p> <p>Es gibt eine neue Anforderung, dass Zellen und Batterien nur unter Anwendung eines Qualitätsmanagement-Systems gefertigt werden dürfen.</p> <p>Im ersten Schritt muss es kein zertifiziertes System à la ISO 9001 sein, aber auf Nachfrage der Behörden muss man das existierende System nachweisen können. 3.9.2.6 macht konkrete Angaben, welche Inhalte das QM-System beinhalten muss.</p> <p>Anm. d. V.: Dies bedeutet auch, dass der Versender von Lithiumbatterien, der nicht der Hersteller ist, sich das Vorhandensein des QM-Systems bestätigen lassen muss in Analogie zum Herstellernachweis für den UN-Test. Da kommt Freude auf☺. Es wäre am besten, wenn die Hersteller dies in ihren Produkt-/ Sicherheitsdatenblättern bestätigen würden.</p>
<p>3.10.1 Überwiegende Gefahr</p>	<p>Bei drei oder mehr Gefahren muss die Klassifizierung durch die zuständige Behörde des Abgangsstaates erfolgen.</p>	<p>Der Absatz mit dieser Einschränkung fällt weg, d.h. der Versender kann hier selbstständig klassifizieren, wie bei den anderen Verkehrsträgern auch.</p>

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
Abschnitt 4 – Identifizierung		
4.1.3.1 Gemische und Lösungen		Nur redaktionelle Änderung in einem Absatz die klarstellt, dass das Gemisch oder die Lösung den Kriterien für die Einstufung als Gefahrgut entsprechen muss.
4.1.6.10 Beschreibung des Inhalts de Spalte J	Spalte J beinhaltet die maximale Menge für Versandstücke auf Passagier- und Frachtflugzeug. Wenn nach der Mengenangabe ein „G“ steht, ist das Bruttogewicht (G=Gross weight) maßgebend	Der Hinweis auf das „G“ entfällt, da alle Einträge mit einem „G“ auf Nettomengen umgestellt werden, d.h. das „G“ wird in Spalte J komplett gestrichen. Die Definition für Nettomenge im Anhang A wird dementsprechend geändert. Das Nettogewicht einer Batterie ist dann das Gewicht der Batterie ohne die Verpackung. Anm. d. V.: Das macht die Abwicklung in vielen Fällen einfacher, speziell beim Batterietransport.
4.1.6.12 Beschreibung des Inhalts de Spalte L	Spalte L beinhaltet die maximale Menge für Versandstücke auf reinen Frachtflugzeug. Wenn nach der Mengenangabe ein „G“ steht, ist das Bruttogewicht (G=Gross weight) maßgebend	Der Hinweis auf das „G“ entfällt, da alle Einträge mit einem „G“ auf Nettomengen umgestellt werden, d.h. das „G“ wird in Spalte J komplett gestrichen. Die Definition für Nettomenge im Anhang A wird dementsprechend geändert. Das Nettogewicht einer Batterie ist dann das Gewicht der Batterie ohne die Verpackung. Anm. d. V.: Das macht die Abwicklung in vielen Fällen einfacher, speziell beim Batterietransport.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
<p>Abschnitt 4.2 – Gefahrgutliste Abschnitt 4.3 Numerische Querverweisliste</p> <p>Hinweis: In der numerischen Querverweisliste in 4.3 wird nicht markiert, bei welchen Eintragungen es Änderungen gegeben hat bzw. welche neu hinzu gekommen sind, dies findet man nur in den blauen Seiten.</p>		
Liste der UN-Nummern		<p>Neue UN-Nummern:</p> <p>In der Gefahrguttabelle werden folgende 9 neue UN-Nummern hinzugefügt:</p> <p>Neue UN-Nummern: UN 3498 Iodmonochlorid, flüssig</p> <p>UN 3499 Kondensator elektrischer Doppelschicht (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)</p> <p>UN 3500 Chemikalie unter Druck stehend, n.a.g. ★</p> <p>UN 3501 Chemikalie unter Druck stehend, entzündbar, n.a.g. ★</p> <p>UN 3502 Chemikalie unter Druck stehend, giftig, n.a.g. ★</p> <p>UN 3503 Chemikalie unter Druck stehend, ätzend, n.a.g. ★</p> <p>UN 3504 Chemikalie unter Druck stehend, entzündbar, giftig, n.a.g. ★</p> <p>UN 3505 Chemikalie unter Druck stehend, entzündbar, ätzend, n.a.g. ★</p> <p>UN 3506 Quecksilber in hergestellten Gegenständen / Geräten</p> <p>Anm. d. V.: Die Bezeichnung bei den Chemikalien unter Druck weichen im Deutschen von denen des ADR/RID ab (das Wort „stehend“ fehlt hier). Da im Luftverkehr aber ohnehin alles in Englisch geschrieben werden muss, hat das keine Auswirkungen auf die Praxis.</p> <p>Hinweis: UN 3497 Krillmehl wurde zwar in den UN-Empfehlungen neu aufgenommen, nicht jedoch im IATA-Handbuch.</p>

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
Liste der UN-Nummern	<p>Aldehyd, siehe Acetaldehyd (UN 1089)</p> <p>UN 2571 Alkylschwefelsäuren ★</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>UN 2795 Batterien (Akkumulatoren) nass, gefüllt mit Alkalien Spalte J 30 kg G</p> <p>UN 3028 Batterien (Akkumulatoren), trocken, Kaliumhydroxid, fest, enthaltend Spalte J 25 kg G Spalte L 230 kg G</p> <p>UN 2794 Batterien (Akkumulatoren) nass, gefüllt mit Säuren Spalte J 30 kg G</p> <p>UN 3381 bis 3390 UN 3488 bis 3491 Erläuternder Text lautet „mit einer Giftigkeit beim Einatmen von...“</p> <p>UN 3493, UN 3494 vorhanden</p> <p>UN 1008 Bortrifluorid Nur SP A2 vorhanden</p>	<p>Änderungen bei UN-Nummern:</p> <p>Aldehyd, siehe Aldehyde, n.a.g. (...) (UN 1989)</p> <p>UN 2571 Alkylschwefelsäuren Das Sternchen fällt weg</p> <p>Nach dem Eintrag UN 1724 Allyltrichlorsilan, stabilisiert werden 4 neue Einträge hinzugefügt:</p> <p>Aluminiumalkyl, siehe Pyrophorer metallorganischer flüssiger Stoff, mit Wasser reagierend ★ (UN 3394)</p> <p>Aluminiumalkylhalogenide, fest, siehe Pyrophorer metallorganischer fester Stoff, mit Wasser reagierend ★ (UN 3393)</p> <p>Aluminiumalkylhalogenide, flüssig, siehe Pyrophorer metallorganischer flüssiger Stoff, mit Wasser reagierend ★ (UN 3394)</p> <p>Aluminiumalkylhydride, siehe Pyrophorer metallorganischer flüssiger Stoff, mit Wasser reagierend ★ (UN 3394)</p> <p>UN 2795 Batterien (Akkumulatoren) nass, gefüllt mit Alkalien Spalte J 30 kg</p> <p>UN 3028 Batterien (Akkumulatoren), trocken, Kaliumhydroxid, fest, enthaltend Spalte J 25 kg Spalte L 230 kg + neue SP A184</p> <p>UN 2794 Batterien (Akkumulatoren) nass, gefüllt mit Säuren Spalte J 30 kg</p> <p>UN 3381 bis 3390 UN 3488 bis 3491 Erläuternder Text lautet „mit einem LC₅₀ von...“</p> <p>UN 3493 und UN 3494 werden gestrichen, da bereits durch andere UN-Nummern abgedeckt</p> <p>UN 1008 Bortrifluorid SP A190 hinzugefügt</p>

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
Liste der UN-Nummern	<p>Nicht vorhanden</p> <p>UN 2985 Chlorsilane, entzündbar, ätzend, n.a.g. ★ auf PAX zugelassen bis 1 L</p> <p>UN 3361 Chlorsilane, giftig, ätzend, n.a.g. ★ auf PAX zugelassen bis 1 L</p> <p>UN 3362 Chlorsilane, giftig, ätzend, entzündbar, n.a.g. ★ auf PAX zugelassen bis 1 L</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>UN 1162 Dimethyldichlorsilan auf PAX zugelassen bis 1 L</p> <p>UN 2381 Dimethyldisulfid, 3 auf PAX zugelassen</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Hinweis: Düngemittel auf Ammoniumnitrat Basis, siehe Ammoniumnitrathaltige Düngemittel (UN 2067)</p> <p>Hinweis: Elektrische Röhren mit Quecksilber, siehe Quecksilber in hergestellten Gegenständen/Geräten (UN 2809)</p> <p>UN 1196 Ethyltrichlorsilan auf PAX zugelassen bis 1 L</p> <p>Hinweis: Formaldehyd, Lösung mit $\geq 10\%$ aber $< 25\%$ Formaldehyd, siehe Lufttransport reglementierte Flüssigkeiten, n.a.g. ★ † (UN 3334)</p>	<p>Änderungen bei UN-Nummern:</p> <p>Neuer Eintrag: Butyllithium, siehe Pyrophorer metallorganischer flüssiger Stoff, mit Wasser reagierend ★ (UN 3394)</p> <p>UN 2985 Chlorsilane, entzündbar, ätzend, n.a.g. ★ auf PAX verboten</p> <p>UN 3361 Chlorsilane, giftig, ätzend, n.a.g. ★ auf PAX verboten</p> <p>UN 3362 Chlorsilane, giftig, ätzend, entzündbar, n.a.g. ★ auf PAX verboten</p> <p>Neuer Eintrag Dibernsteinsäureperoxid 72% oder mehr (unter allen Umständen verboten)</p> <p>Neuer Eintrag Diethylzink, siehe Pyrophorer metallorganischer flüssiger Stoff, mit Wasser reagierend ★ (UN 3394)</p> <p>UN 1162 Dimethyldichlorsilan auf PAX verboten</p> <p>UN 2381 Dimethyldisulfid, 3 (6.1) auf PAX und CAO verboten</p> <p>Neuer Eintrag Dimethylzink, siehe Pyrophorer metallorganischer flüssiger Stoff, mit Wasser reagierend ★ (UN 3394)</p> <p>Geänderter Hinweis: Düngemittel auf Ammoniumnitrat Basis, siehe Ammoniumnitrathaltige Düngemittel (UN 2067) oder Ammoniumnitrathaltige Düngemittel (UN 2071)</p> <p>UN-Nummer geändert: Elektrische Röhren mit Quecksilber, siehe Quecksilber in hergestellten Gegenständen/Geräten (UN 3506)</p> <p>UN 1196 Ethyltrichlorsilan auf PAX verboten</p> <p>Hinweis überarbeitet: Formaldehyd, Lösung Mit $< 25\%$ Formaldehyd, siehe Lufttransport reglementierte Flüssigkeiten, n.a.g. ★ † (UN 3334) + neue SP A189 hinzugefügt</p>

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
Liste der UN-Nummern	<p>UN 1968 Insektenbekämpfungsmittel, gasförmig, n.a.g. ★ (Aerosolbehälter in Kartons/Kisten)</p> <p>UN 1792 Iodmonochlorid</p> <p>Isopropylbromid, siehe Brompropane (UN 2344)</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien PAX: 5 kg G CAO: 35 kg G</p> <p>UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien, in Ausrüstungen PAX und CAO: siehe 967</p> <p>UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt PAX und CAO: siehe 966</p> <p>UN 3090 Lithium-Metall-Batterien PAX: 2,5 kg G CAO: 35 kg G</p> <p>UN 3091 Lithium-Metall-Batterien, in Ausrüstungen PAX und CAO: siehe 970</p> <p>UN 3091 Lithium-Metall-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt PAX und CAO: siehe 969</p>	<p>Änderungen bei UN-Nummern:</p> <p>Eintrag entfällt</p> <p>UN 1792 Iodmonochlorid, fest Hinweis: Für Iodmonochlorid, flüssig wurde die neue UN-Nummer 3498 eingefügt (s. oben)</p> <p>Eintrag entfällt</p> <p>Neuer Eintrag Kupferdichlorat, siehe Kupferchlorat (UN 2721)</p> <p>2 neue Einträge Lithiumalkyle, fest, siehe Pyrophorer metallorganischer fester Stoff, mit Wasser reagierend ★ (UN 3393)</p> <p>Lithiumalkyle, flüssig, siehe Pyrophorer metallorganischer flüssiger Stoff, mit Wasser reagierend ★ (UN 3394)</p> <p>UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien PAX: siehe 965 CAO: siehe 965 + neue SP A51</p> <p>UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien, in Ausrüstungen PAX: 967 / 5 kg CAO: 967 / 35 kg + neue SP A185</p> <p>UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt PAX: 966 / 5 kg CAO: 966 / 35 kg + neue SP A185</p> <p>UN 3090 Lithium-Metall-Batterien PAX: siehe 968 CAO: siehe 968</p> <p>UN 3091 Lithium-Metall-Batterien, in Ausrüstungen PAX: 970 / 5 kg CAO: 970 / 35 kg + neue SP A 185</p> <p>UN 3091 Lithium-Metall-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt PAX: 969 / 5 kg CAO: 969 / 35 kg + neue SP A185</p>

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
Liste der UN-Nummern	<p>UN 3335 Lufttransport reglementierte Feststoffe, n.a.g. ★ PAX: 100 kg, CAO: 200 kg</p> <p>UN 3334 Lufttransport reglementierte Flüssigkeiten, n.a.g. ★ PAX: 100 L, CAO: 220 L</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>UN 3467 Metallorganische Verbindung, giftig, fest, n.a.g. ★</p> <p>UN 3282 Metallorganische Verbindung, giftig, flüssig, n.a.g. ★</p> <p>Methylethylketon Peroxid(e), mehr als 50%</p> <p>UN 1250 Methyltrichlorsilan auf PAX zugelassen bis 1 L</p> <p>UN 3292 Natriumzellen PAX: 25 kg G</p> <p>UN 3276 Nitrile, giftig, flüssig, n.a.g. ★</p> <p>UN 3064 Nitroglycerin, Lösung in Alkohol Keine SP in Spalte M</p> <p>UN 3464 Organische Phosphorverbindung, giftig, fest, n.a.g. ★</p> <p>UN 3278 Organische Phosphorverbindung, giftig, flüssig, n.a.g. ★</p> <p>Hinweis: Ottokraftstoff, siehe Benzin (UN 1203)</p>	<p>Änderungen bei UN-Nummern:</p> <p>UN 3335 Lufttransport reglementierte Feststoffe, n.a.g. ★ PAX: 400 kg, CAO: 400 kg</p> <p>UN 3334 Lufttransport reglementierte Flüssigkeiten, n.a.g. ★ PAX: 450 L, CAO: 450 L</p> <p>Neuer Eintrag Magnesiumalkyle, siehe Pyrophorer metallorganischer flüssiger Stoff, mit Wasser reagierend ★ (UN 3394)</p> <p>Neuer Eintrag Magnesiumdipenyle, siehe Pyrophorer metallorganischer fester Stoff, mit Wasser reagierend ★ (UN 3393)</p> <p>Bezeichnung (PSN) geändert UN 3467 Metallorganische Verbindung, fest, giftig, n.a.g. ★</p> <p>UN 3282 Metallorganische Verbindung flüssig, giftig, n.a.g. ★</p> <p>Eintrag geändert Methylethylketonperoxid(e), 48% oder mehr, mit mehr als 10% aber höchstens 10,7% aktivem Sauerstoff mit oder ohne Wasser</p> <p>UN 1250 Methyltrichlorsilan auf PAX verboten</p> <p>UN 3292 Natriumzellen PAX: 25 kg</p> <p>UN 3276 Nitrile, flüssig, giftig, n.a.g. ★</p> <p>UN 3064 Nitroglycerin, Lösung in Alkohol Neue SP A188 in Spalte M</p> <p>UN 3464 Organische Phosphorverbindung, fest, giftig, n.a.g. ★</p> <p>UN 3278 Organische Phosphorverbindung, flüssig, giftig, n.a.g. ★</p> <p>Hinweis geändert: Ottokraftstoff, siehe Petrol (UN 1203), Benzin (UN 1203), Ottokraftstoff (UN 1203)</p>

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
Liste der UN-Nummern	<p>UN 0014 vorhanden mit zwei unterschiedlichen Bezeichnungen</p> <p>UN 3269 Polyesterharz-Mehrkomponentensysteme † VG III: PAX 5 kg, CAO 5 kg</p> <p>UN 2809 Quecksilber Klasse 8 ohne Nebengefahr</p> <p>Hinweis Quecksilberdampflampen, siehe Quecksilber in hergestellten Gegenständen/Geräten (UN 2809)</p> <p>UN 1707 Thalliumverbindung, n.a.g.</p> <p>UN 1298 Trimethylchlorsilan auf PAX zugelassen bis 1 L</p> <p>UN 1305 Vinyltrichlorsilan auf PAX zugelassen bis 1 L</p> <p>UN 3468 Wasserstoff in einem Metallhydridspeichersystem alle 3 Varianten (d.h. auch eingebaut und mit Ausrüstung) CAO: 100 kg G</p>	<p>Änderungen bei UN-Nummern:</p> <p>Eine dritte Bezeichnung wird hinzugefügt: UN 0014 Patronen für Werkzeuge, ohne Geschoss †</p> <p>UN 3269 Polyesterharz-Mehrkomponentensysteme † VG III: PAX 10 kg, CAO 10 kg</p> <p>UN 2809 Quecksilber Klasse 8 mit Nebengefahr 6.1</p> <p>Hinweis geändert wegen neuer UN-Nummer Quecksilberdampflampen, siehe Quecksilber in hergestellten Gegenständen/Geräten (UN 3506)</p> <p>UN 1707 Thalliumverbindung, n.a.g. ★</p> <p>UN 1298 Trimethylchlorsilan auf PAX verboten</p> <p>UN 1305 Vinyltrichlorsilan auf PAX verboten</p> <p>UN 3468 Wasserstoff in einem Metallhydridspeichersystem alle 3 Varianten (d.h. auch eingebaut und mit Ausrüstung) CAO: 100 kg</p>
Abschnitt 4.4 – Sonderbestimmungen (engl. SP = Special Provision)		
SP A21	Erläuterungen zu batteriebetriebenen Fahrzeugen und Abgrenzung der verschiedenen UN-Nummern	A21 wird inhaltlich angepasst an die UN-Empfehlungen. Der Begriff Fahrzeuge wird eindeutiger definiert. Ausrüstungen mit Lithiumbatterien müssen der UN 3091 oder 3481 zugeordnet werden.
SP A32	Betrifft Airbagmodule etc. Formulierung: „...die in Fahrzeugen,	Formulierung erweitert: „...die in Fahrzeuge, Schiffe oder Luftfahrzeuge
SP A41	Betrifft Permeationsröhrchen ...unterliegen nicht diesen Vorschriften, vorausgesetzt...	Geänderte Formulierung: ...unterliegen nicht diesen Vorschriften, wenn sie als Fracht befördert werden, vorausgesetzt...
SP A44	Betrifft Erste-Hilfe-Ausrüstungen und Chemie-Testsätze In die DGD ist die Verpackungsgruppe des gefährlichsten Stoffes einzutragen	Klarstellung, dass keine Verpackungsgruppe einzutragen ist, wenn keiner der enthaltenen Stoffe eine Verpackungsgruppe hat Anm. d. V.: Stand bisher schon in der GMV001©

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
SP A46	Betrifft UN 3175	Klarstellung, dass die Verpackungsprüfung nach VG II sich nur auf Einzelverpackungen bezieht
SP A47	Betrifft UN 3245 Genetisch veränderte (Mikro-)Organismen Formulierung: ...unterliegen keinen weiteren Bestimmungen dieser Vorschriften...	Klarstellung, dass dies nur als Fracht gilt: ...unterliegen keinen weiteren Bestimmungen dieser Vorschriften, wenn sie als Fracht befördert werden
SP A50	Betrifft UN 3243	Klarstellung, dass die Verpackungsprüfung nach VG II sich nur auf Einzelverpackungen bezieht
SP A51	Betrifft Flugzeugbatterien Diese können bis 100 kg pro Versandstück befördert werden	Die SP A51 wird neu gegliedert mit verschiedenen Grenzwerten je nach Batterietyp Nassbatterien (UN2794 und 2795) bis 100 kg, Lithiumbatterien bis 35 kg
SP A67	Betrifft auslaufsichere Batterien UN 2800	Klarstellung, dass dies nur als Fracht gilt
SP A68	Betrifft UN 0143	Betrifft UN 0143 und UN 0150
SP A69	Betrifft Gegenstände mit Quecksilber UN 2809 Alle Gegenstände generell nur bis 100 mg je Gerät und 1 g je Versandstück freigestellt	Neue UN 3506 Klarstellung, dass dies nur als Fracht gilt Gegenstände wie Thermometer, Schalter und Relais nun bis 15 g Quecksilber je Gegenstand freigestellt Lampen werden nun bis 1 g Quecksilber pro Lampe freigestellt und maximal 30 g je Versandstück Für andere Gegenstände bleibt es wie bisher bei 100 mg / 1 g
SP A70	Betrifft Verbrennungsmotoren	Die A70 wird völlig neu formuliert, betroffene Firmen bitte Details in der neuen SP nachschlagen
SP A75	Betrifft Sterilisationsgeräte	Die Prüfbedingungen für die Freistellung werden noch genauer spezifiziert
SP A77	Betrifft UN 3244	Klarstellung, dass die Verpackungsprüfung nach VG II sich nur auf Einzelverpackungen bezieht
SP A94	Betrifft Natriumbatterien	Die Art der Natriumverbindungen, die enthalten sein dürfen, werden näher spezifiziert
SP A98	Betrifft Druckgaspackungen	Klarstellung, dass dies nur als Fracht gilt
SP A117	Betrifft Abfälle der Klasse 6.2	Text wird überarbeitet und klarer formuliert
SP A129	Betrifft Ammoniumnitrat	Klarstellung, dass dies nur als Fracht gilt
SP A146	Betrifft Brennstoffzellen-Kartuschen	Es wird ein Absatz ergänzt: Wenn auch Lithiumbatterien enthalten sind im Brennstoffzellensystem, müssen auch die Vorschriften für UN 3090 bzw. UN 3480 berücksichtigt werden




Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
SP A184	Nicht vorhanden	Neue Sonderbestimmung für Batterien, trocken, Kaliumhydroxid, fest enthaltend (UN 3028)
SP A185	Nicht vorhanden	Neue Sonderbestimmung für Fahrzeuge mit Lithiumbatterien, diese sind der UN 3171 zuzuordnen, wenn sie ausschließlich durch Lithiumbatterien angetrieben werden.
SP A186	Nicht vorhanden	Neue Sonderbestimmung für die neue UN 3499 Kondensatoren
SP A187	Nicht vorhanden	Neue Sonderbestimmung für die neuen UN-Nummern 3500 – 3505 Chemikalien unter Druck
SP A188	Nicht vorhanden	Neue Sonderbestimmung für Nitroglycerin, Lösung in Alkohol (UN 3064)
SP A189	Nicht vorhanden	Neue Sonderbestimmung für Formaldehydlösungen
SP A190	Nicht vorhanden	Neue Sonderbestimmung für Neutronendetektoren (UN 1008 Bortrifluorid)
SP A191	Nicht vorhanden	Neue Sonderbestimmung für neue UN 3506 Nebengefahrenkennzeichen 6.1 ist bei Quecksilber in Geräten nicht erforderlich, wenn maximal 5 kg Quecksilber enthalten ist. Aber Hinweis in DGD erforderlich.
SP A202	Betrifft die Verwendung von Sauerstoff zur Lebenserhaltung von Wassertieren während der Beförderung	Neben UN 1072 Sauerstoff, verdichtet wird nun auch UN 1002 Druckluft aufgeführt.
Abschnitt 5 – Verpacken		
5.0.1.5.3 Regelung für Overpacks mit CAO-Packstücken	Klasse 6 ist generell zulässig	Giftige Stoffe (Unterklasse 6.1) nur noch ohne Nebengefahren, außer Klasse 3 zulässig
5.0.1.8 Beförderung von Sauerstoff mit lebenden Tieren	Es ist nur UN 1072 Sauerstoff, verdichtet aufgeführt	Neben UN 1072 Sauerstoff, verdichtet wird nun auch UN 1002 Druckluft aufgeführt
5.0.1.11 Transporte mit Hubschraubern	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt über die Beförderung offener Außenlasten mit Hubschraubern
5.0.2.7.2 Zweite Verschlussicherung	Beschreibt Möglichkeiten einer zweiten Verschlussicherung.	Der zweite Absatz wird gestrichen. Er enthielt allgemeine Vorschriften für Mantel und Verschlüsse von Verpackungen.
5.0.2.10 Zustandsänderung	Kann sich ein fester Stoff während der Beförderung verflüssigen, muss die Verpackung dafür geeignet sein.	Es wird eine zweite Anmerkung hinzugefügt. Wenn eine Einzelverpackung verwendet wird, muss diese für feste Stoffe zugelassen sein.
5.0.2.11 Zusammenpackung	Unter Buchstabe (h) werden die Gefahrgüter aufgelistet, die bei der Berechnung des Q-Wertes nicht berücksichtigt werden müssen. Der letzte Unterpunkt beschreibt die Gefahrgüter mit einem „G“ on Spalte J oder L	Der Unterpunkt wird gestrichen, da der Zusatz „G“ in den beiden Spalten gestrichen wird.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
5.0.2.13.3 Ausrichtung	Ausrichtungspfeile sind u.a. nicht erforderlich bei „luftdicht verschlossenen Innenverpackungen“ mit maximal 500 mL	Der Text wird präzisiert: gefährliche Güter in gasdichten Innenverpackungen, wie Tuben, Beuteln oder Phiolen, die durch Zerbrennen oder Durchstoßen geöffnet werden. Die 500 mL-Grenze bleibt.
5.0.2.13.6 Schmelzeis als Kühlmittel	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt: Wird „normales“ Eis zur Kühlung verwendet, darf die Integrität der Verpackung nicht beeinträchtigt werden.
Tabelle 5.0.C Liste der UN- Spezifikationsverpackungen	4N nicht vorhanden	Kiste 4N wird hinzugefügt N = anderes Metall außer Stahl oder Aluminium
Verpackungsanweisungen (VA) allgemein		Diese Variante 4N wird dann auch in vielen Verpackungsanweisungen (VA) als Außenverpackung neu aufgenommen; diese Änderung wird daher in der Folge nicht einzeln aufgelistet Ferner werden häufig als Außenverpackung auch solche mit Spezifikation XX1 zugelassen, d.h. z.B. 1A1 oder 1B1-Verpackungen. Ob das für die Praxis Sinn macht, sei mal dahingestellt. In der Folge wird bei den Aufzählungen der Änderungen in dieser Tabelle nicht mehr spezifisch darauf verwiesen.
VA 114, VA 137, VA 140, VA 143		Behälter aus Holz als Innenverpackung hinzugekommen
VA 202	VA für tiefkalte Gase	Bei Bedingungen für verschlossene Kryo-Behälter wird ein Buchstabe (h) hinzugefügt: (h) Wiederkehrende Prüfung Die Frist für die wiederkehrende Prüfung der Druckentlastungsventile darf höchstens fünf Jahre betragen. Am Ende wird eine neue Anmerkung zu Dry Shippern hinzugefügt: Anmerkung: <i>Isolierte Verpackungen die tiefgekühlten, flüssigen Stickstoff, in porösem Material vollständig aufgesaugt enthalten, fallen nicht unter diese Vorschriften, wenn sie als Fracht befördert werden, unter der Voraussetzung, dass sie die Anforderungen von Sonderbestimmung A152 erfüllen.</i>
VA Y203	VA für Druckgaspackungen (Aerosole) in begrenzten Mengen	Der Fassungsraum bei giftigen Inhaltsstoffen wird auf 120 mL begrenzt, bisher 1L
VA 206	Betrifft Gasproben	Folgender Text wird ergänzt: Die Flaschen und Gasgefäße sind zugelassen, die den Bauart-, Prüf- und Befüllanforderungen entsprechen, die durch die zuständige nationale Behörde genehmigt wurden.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
VA 214	Betrifft Metallhydrid-Speichersysteme	Folgender Text wird ergänzt: (i) Die maximale Nettomenge pro Versandstück für Frachtflugzeuge an Metallhydrid-Speichersystemen, einschließlich mit Ausrüstungen verpackter oder in Ausrüstungen enthaltener Speichersysteme ist 100 kg.
VA 218	Nicht vorhanden	Neue VA für Chemikalien unter Druck (neue UN-Nummern 3500 bis 3505)
VA 350, 351, 360, 361, 373, Y373, 493, 494, 553, 651, 652, 657, 658, 680, 850 und 854	Forderung nach Aufsaugmaterial nicht näher spezifiziert	Neue Vorgabe wird hinzugefügt: Die Innenverpackungen müssen mit genügend saugfähigem Material verpackt werden um den gesamten Inhalt aller Innenverpackungen aufzunehmen und in einen starren, flüssigkeitsdichten Behälter eingesetzt werden, bevor sie in Außenverpackungen verpackt werden.
VA 370 VA Y370	Gilt für UN 3269 Polyesterharz-Mehrkomponentensysteme	VA wird überarbeitet, da nun für CAO größere Mengen zulässig sind; die Mengen werden jetzt für VG II und VG III getrennt aufgelistet
VA 377	Gilt für Chlorsilane	Die Angaben für Passagierflugzeuge werden gestrichen, da Chlorsilane nur noch CAO geflogen werden dürfen
VA 448, VA 449, VA 453, VA 470, VA 471, VA 488, VA 489, VA 490, VA 491, VA 563, VA 670, VA 672, VA 673, VA 674, VA 675, VA 676, VA 677, VA 863, VA 864, VA 956	Zusätzliche Anforderung: Einzelverpackungen aus Pappe, Holz und Sperrholz müssen mit einer geeigneten Auskleidung versehen sein.	Zusätzliche Anforderung: Einzelverpackungen aus Pappe, Wellpappe , Holz und Sperrholz müssen mit einer geeigneten Auskleidung versehen sein.
VA 492	Gilt für Natriumbatterien	Mengengrenze wird von Brutto (G) auf Netto geändert
VA 562	Gilt für Klasse 5.1, VG II auf CAO	Neue zusätzliche Verpackungsanforderung: Einzelverpackungen aus Pappe, Wellpappe, Holz und Sperrholz müssen mit einer geeigneten Auskleidung versehen sein;
VA 681	Gilt für Chlorsilane	Die Angaben für Passagierflugzeuge werden gestrichen, da Chlorsilane nur noch CAO geflogen werden dürfen
Y 840	Kein Aufsaugmaterial gefordert	Neue Vorschrift: Die Innenverpackungen müssen mit genügend saugfähigem Material verpackt werden um den gesamten Inhalt aller Innenverpackungen aufzunehmen und in einen starren, flüssigkeitsdichten Behälter eingesetzt werden, bevor sie in Außenverpackungen verpackt werden.
VA 870	Gilt für UN 2794 und 2795 Nassbatterien	Mengengrenzen werden von Brutto auf Netto geändert
VA 870	Gilt für UN 3028 Batterien, trocken, Kaliumhydroxid enthaltend	Mengengrenzen werden von Brutto auf Netto geändert
VA 876	Gilt für Chlorsilane	Die Angaben für Passagierflugzeuge werden gestrichen, da Chlorsilane nur noch CAO geflogen werden dürfen

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
VA 953	Gilt für magnetisches Material der UN 2807	Anzahl der Versandstücke muss in den AWB eingetragen werden, außer es sind die einzigen Versandstücke innerhalb der Sendung
VA 955	Gilt für Rettungsmittel UN 2990 und UN 3072	Neuer Absatz wird hinzugefügt: Rettungsmittel, die in starke starre Außenverpackungen gepackt wurden mit einem maximalen Bruttogewicht von 40 kg, die keinen gefährlichen Güter enthalten außer verdichtete oder verflüssigte Gase der Unterklasse 2.2 ohne Nebengefahr in Behältern von höchstens 120 mL Fassungsvermögen, die alleinig zum Zwecke der Betätigung des Rettungsmittels eingebaut sind, unterliegen nicht diesen Vorschriften, wenn sie als Fracht befördert werden.
VA 959	Gilt für UN 3245 Genetisch veränderte (Mikro-)Organismen	Neuer Punkt: (f) Wenn ein Luftfrachtbrief erstellt wird, muss im Feld „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter) „UN 3245“, der Text „GMO“ oder „GMMO“ und die Nummer der Versandstücke (es sei denn sie sind die einzigen Versandstück innerhalb dieser Sendung) eingetragen sein.
VA 960	Gilt für UN 3316 Chemie-Testsätze oder Erste-Hilfe-Ausrüstungen	Neue Vorgabe wird hinzugefügt: Die Verpackungen müssen den Leistungsanforderungen der strengsten Verpackungsgruppe entsprechen, die einem einzelnen Stoff in dem Satz/ der Ausrüstung zugeordnet ist. Wenn der Satz/die Ausrüstung gefährliche Güter enthält, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, dann müssen die Verpackungen den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen;
VA 965 und VA 968	VA für Lithium-Ionen-Batterien VA für Lithium-Metall-Batterien	Die beiden VA werden neu strukturiert. Aus den bisherigen Teilen I und II werden nun Teile IA, IB und II. Die Transportbedingungen für die „kleinen“ Batterien nach Teil II (Versand ohne IATA-Zertifikat möglich) werden drastisch eingeschränkt. Die Details würden den Rahmen hier sprengen.
VA 966, 967, 969 970	VA für Lithiumbatterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen	QM-Programme für die Herstellung werden eingeführt und die Mengengrenzen teilweise modifiziert. Der AWB-Eintrag ändert sich ebenfalls für die „kleinen“ Batterien.
VA 971	Nicht vorhanden	Neue VA für die neue UN 3499 Kondensatoren

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013						
Abschnitt 6 – Verpackungsspezifikation und Prüfverfahren								
6.2.8 Bauvorschriften für Metallkisten	Umfasst Kisten aus Stahl (4A) oder Aluminium (4B)	Es werden Kisten aus anderen Metallen (4N) hinzugefügt						
6.4.1.1.5 Prüfanforderungen für Umschließungen für Klasse-2-Güter (Gase)	Für Flaschen wird auf die VA 200 verwiesen, für Kryo-Behälter auf die VA 202 und für Metallhydrid-Speichersysteme auf die VA 214	Es wird ein neuer Hinweis für Chemikalien unter Druck mit Verweis auf die neue VA 218 aufgenommen.						
6.4.1.6.1 Wiederkehrende Prüfungen an Druckbehältern	In der Anmerkung am Ende wird auf die VA 200 verwiesen	Es wird ein neuer Hinweis für Chemikalien unter Druck mit Verweis auf die neue VA 218 aufgenommen.						
6.4.1.6.3 Vorschrift für Kryo-Behälter	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt: Druckentlastungseinrichtungen für geschlossene Kryo-Behälter müssen wiederkehrenden Prüfungen unterzogen werden						
6.4.2.3 Bedienungsausrüstung	Hinweise auf Normen	Die Normenverweise werden aktualisiert und eine neue Norm hinzugefügt						
6.4.2.4 Wiederkehrende Prüfungen	Hinweise auf Normen	Die Normenverweise werden aktualisiert und eine neue Norm hinzugefügt						
Abschnitt 7 – Markierung und Kennzeichnung								
7.1.4.1 Markierung von Umverpackungen	Beschreibt, welche Markierungen auf Overpacks anzubringen sind	Es wird ein Absatz hinzugefügt für Umverpackungen mit begrenzten Mengen, dass das Kennzeichen für begrenzte Mengen („Schwarz-weiß-Kennzeichen“) auch außen auf der Umverpackung anzubringen ist, wenn die Versandstückmarkierung von außen nicht erkennbar ist.						
7.1.5.1 (a) Allgemeine Angaben auf Versandstücken	Angabe von UN-Nummer und richtiger Versandbezeichnung (proper shipping name - PSN) wird beschrieben	Es wird ein Querverweis hinzugefügt auf 7.1.5.5, da dort neu die Zeichenhöhe für die UN-Nummer verbindlich festgelegt wird.						
7.1.5.1 (c) Allgemeine Angaben auf Versandstücken	Angabe von Nettomenge oder Bruttogewicht	Der Text wird völlig neu und übersichtlicher formuliert wegen der neuen Definition von „Nettomenge“. Bruttogewicht mit Zusatz „G“ ist nur noch für begrenzte Mengen relevant.						
7.1.5.5 Größe der Markierungen	Die angegebenen Größenangaben sind nicht verbindlich („sollten“).	Die Zeichenhöhe der UN-Nummer wird nun verbindlich festgelegt wie bei allen anderen Verkehrsträgern auch: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>> 30 L/kg:</td> <td>mind. 12 mm</td> </tr> <tr> <td>5 L/kg – 30 L/kg:</td> <td>mind. 6 mm</td> </tr> <tr> <td>< 5 L/kg:</td> <td>angemessen</td> </tr> </table> <p>Es gibt auch im Luftverkehr eine Übergangsfrist bis 1.1.2014.</p> <p>Für die übrigen Markierungen wie PSN bleibt es bei der Empfehlung wie bisher mit der gleichen Mengenabstufung wie oben beschrieben.</p>	> 30 L/kg:	mind. 12 mm	5 L/kg – 30 L/kg:	mind. 6 mm	< 5 L/kg:	angemessen
> 30 L/kg:	mind. 12 mm							
5 L/kg – 30 L/kg:	mind. 6 mm							
< 5 L/kg:	angemessen							

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
<p>7.2.4.7 Lithiumbatterien</p>	<p>Beschreibung des Abfertigungskennzeichens für „kleine“ Lithiumbatterien und Verweis auf Abbildung 7.4.I.</p> 	<p>Klarstellung, dass der Text im Kennzeichen in Englisch sein muss, ggf. kann eine Übersetzung zusätzlich angegeben sein. Verweis wird auf 7.4.H geändert (siehe unten zu CAO-Kennzeichen)</p> <p>Ein neuer Unterabschnitt 7.2.4.7.2 wird ergänzt mit dem Hinweis auf die neue Kennzeichnung für die Varianten IB der VA 965 und 968 mit Abfertigungskennzeichen und Klasse-9-Label.</p>
<p>7.2.6.2.3 Anbringung von Gefahrenkennzeichen</p>	<p>Kennzeichen für Haupt- und Nebengefahr müssen nebeneinander angebracht werden.</p>	<p>Kennzeichen für Haupt- und Nebengefahr müssen nebeneinander auf der gleichen Fläche des Versandstücks angebracht werden. (Anm. d. V.: bisher in der GMV001 geregelt☺)</p>
<p>7.4.2 CAO-Kennzeichen</p>	<p>Altes Kennzeichen als Abbildung 7.4.B noch abgebildet, da Übergangsfrist bis 31.12.2012</p>	<p>Altes „DANGER“-Kennzeichen für CAO verschwindet, da die Übergangsfrist abgelaufen ist.</p>  <p>Das jetzt ausschließlich zu verwendende Kennzeichen mit der Aufschrift „CARGO AIRCRAFT ONLY“ wird zu Abbildung 7.4.B.</p>  <p>Die restlichen Abbildungen werden dann ebenfalls umnummeriert.</p>

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
Abschnitt 8 – Dokumentation		
8.0.1 Erforderliche Dokumentation	8.0.1 enthält die Basisvorschrift, dass eine Shipper's Declaration (DGD) grundsätzlich zu erstellen ist, außer im IATA-Handbuch ist etwas anderes ausgesagt.	Der Abschnitt wird in zwei Unterabschnitt aufgeteilt. In 8.0.1.2 neu werden nun die Fälle aufgelistet, bei denen keine DGD erforderlich ist, nämlich für: <ul style="list-style-type: none"> - UN 3373 - UN 2807 - UN 1845 - UN 3245 - Lithium-Batterien nach Teil IB der VA 965 bzw. 968 - Lithiumbatterien nach Teil II der VA 965 bis 970 - Freigestellte radioaktive Versandstücke (Excepted packages)
8.1.6.9.1 Identifizierung	Beschreibung der Identifizierungsangaben in der DGD	Nach Schritt 4 wird eine Anmerkung hinzugefügt mit Verweis auf Nebengefahrenkennzeichen in den Tabellen C.1 und C.2 für selbstzersetzliche Stoffe bzw. organische Peroxide Bei Schritt 5 wird eine Ergänzung vorgenommen, dass beim Versand von Proben nach 3.11 die strengste Verpackungsgruppe anzugeben ist.
8.1.6.9.2 Mengenangabe	Genereller Hinweis auf die Angabe „G“, wenn dies in der Gefahrgutliste angegeben ist.	Der Hinweis erscheint nur noch im Zusammenhang mit den begrenzten Mengen (siehe oben zur Gefahrgutliste). Buchstabe (d) wird neu formuliert, die bisherigen Festlegungen sind nicht mehr erforderlich durch die neue Definition für „Nettomenge“. Der neue Buchstabe (d) enthält die Vorschriften für das Zusammenpacken von begrenzten Mengen. Hier ist das Bruttogewicht des Packstücks zusätzlich einzutragen
8.1.6.11.5 Angaben für Feuerwerkskörper	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt: Für UN 0336 und UN 0337 muss auf der DGD eine Klassifizierungsreferenz der zuständigen Behörde eingetragen werden, z.B. GB/HSE12345 D/BAM4711 USA/EX20119089
Abbildung 8.1.H	Beispiel einer DGD für zusammengepackte begrenzte Mengen	Das Beispiel wird an die neue Regelung angepasst, dass zusätzlich das Bruttogewicht anzugeben ist.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
Abschnitt 9 – Abfertigung		
9.2.3 Sichtbarkeit von Markierungen und Kennzeichnungen	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt: Während der Beförderung einschließlich Lagerung dürfen Markierungen und Kennzeichen nicht durch andere Dinge / Kennzeichen verdeckt sein.
9.3.1.3 Hinweis auf Hubschrauber- verladungen	Nicht vorhanden	Neuer Hinweis auf den neuen Abschnitt 9.9 bzgl. Hubschrauber- verladungen
9.3.4.1 Verladung in Frachtflug- zeuge	Keine Hinweise auf Hubschrauber	Es werden zwei Buchstaben (d) und (e) ergänzt mit Bestimmungen für Hubschrauber- verladungen
9.3.4.3 Zugänglichkeit von Ver- sandstücken	Befreiung von der Zugänglichkeit gemäß 9.3.4.1 und 9.3.4.2	Gilt bei giftigen Stoffen (Unterklasse 6.1) nur noch ohne Nebengefahren, außer Klasse 3 (siehe auch oben zu 5.0.1.5.1)
9.3.16 Verladen von Rollstühlen	Beschreibung der zu beachtenden Vorschriften bei der Verladung	Der Unterabschnitt wird neu strukturiert und es wird jeweils auf die Vorschriften in 2.3 verwiesen.
9.3.18 Abfertigung von IBC	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt: Während der Abfertigung und der Verladung müssen die Stapellastangaben auf dem IBC beachtet werden. Anm. d. V.: Dafür sind sie ja auch wohl gedacht☺; bei Einbruch der Nacht ist mit zunehmender Dunkelheit zu rechnen hat etwa die gleiche Qualität☺
9.5.1.1 Informationen für den Luft- fahrzeugführer		Unterabschnitt wird neu und präziser formuliert In 9.5.1.1.2 neu werden Erleichterungen für Hubschrauberflüge aufgenommen Eine neue Tabelle 9.5.A beschreibt die Gefahrgüter, die dem Piloten nicht gemeldet werden müssen. Das sind im Prinzip alle, für die keine DGD erforderlich ist (siehe oben).
9.5.2 Informationen für Passagiere	Beschreibt, was ein Luftfahrtunternehmen hinsichtlich der Passagierinformationen sicherstellen muss.	Ein Teil der Informationen wird nach 1.4 verschoben.
9.6.2 Nicht deklarierte Gefahrgüter	Meldepflicht der Airlines an Behörden, wenn unerlaubte Güter bei Passagieren festgestellt werden.	Wird textlich umformuliert mit Klarstellung, dass dies auch Besatzungsmitglieder betrifft, die ja ebenfalls in 2.3 erfasst sind.
9.6.4 Meldepflicht von Unfällen und Zwischenfällen	Nicht in dieser Form vorhanden, eine Meldepflicht gibt es natürlich jetzt auch schon	Die Meldepflicht wird auch auf andere Stellen wie Zoll oder Speditionen erweitert
9.8 Aufbewahrung von Dokumenten	Keine Hinweise auf Lithiumbatterien	Zu den aufzubewahrenden Dokumenten gehören künftig auch die Dokumente für Transporte von Lithiumbatterien nach Teil IB der VA 96 bzw. 968.
9.9 Hubschrauberdienste	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt mit den Vorschriften zur Verladung mit Hubschraubern.

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013						
Abschnitt 10 – Radioaktive Stoffe								
10.4.1.2 i.V.m. Abbildung 10.4.B	Nicht vorhanden	Verweis auf das neue Klassifizierungs-Ablaufschema in Abbildung 10.4.B						
10.7.1.2.4	Die angegebenen Größenangaben sind nicht verbindlich („sollten“).	<p>Die Zeichenhöhe der UN-Nummer wird nun verbindlich festgelegt wie bei allen anderen Verkehrsträgern auch:</p> <table border="0" data-bbox="991 472 1457 566"> <tr> <td>> 30 L/kg:</td> <td>mind. 12 mm</td> </tr> <tr> <td>5 L/kg – 30 L/kg:</td> <td>mind. 6 mm</td> </tr> <tr> <td>< 5 L/kg:</td> <td>angemessen</td> </tr> </table> <p>Es gibt auch im Luftverkehr eine Übergangsfrist bis 1.1.2014.</p> <p>Für die übrigen Markierungen wie PSN bleibt es bei der Empfehlung wie bisher mit der gleichen Mengenabstufung wie oben beschrieben.</p>	> 30 L/kg:	mind. 12 mm	5 L/kg – 30 L/kg:	mind. 6 mm	< 5 L/kg:	angemessen
> 30 L/kg:	mind. 12 mm							
5 L/kg – 30 L/kg:	mind. 6 mm							
< 5 L/kg:	angemessen							
10.7.1.4 Umverpackungen	10.7.1.4.2 letzter Satz besagt, dass auch die Gesamtmenge der radioaktiven Stoffe gemäß 10.7.3.4 anzugeben ist	Dieser Passus entfällt an dieser Stelle. 10.7.3.4 bleibt aber unverändert bestehen.						
Anhang A – Begriffsbestimmungen								
Anhang A	Spezialwörterbuch	<p>Folgende neue Begriffe werden in den Anhang A integriert:</p> <p>Außenlast (im Zusammenhang mit Hubschrauberbeförderungen)</p> <p>Bergungsdruckgefäß</p> <p>Bestimmungsstaat (das Land, in dem die Sendung endgültig ausgeladen wird)</p> <p>Flugdienstberater (betrifft nur die Airlines)</p> <p>Multifunktionsfeuerzeuge</p> <p>Offizielles Postunternehmen</p> <p>Zusätzlicher explosiver Bestandteil</p> <p>Folgende Begriffe werden gestrichen:</p> <p>Batterie</p> <p>Bei folgenden Begriffen gibt es Änderungen:</p> <p>Abgangsstaat (nur redaktionell)</p> <p>Ausnahmegenehmigung (nur redaktionell)</p> <p>Genehmigung (Anmerkung wird hinzugefügt, wenn es keine Hinweise auf Genehmigungen gibt, kann eine Ausnahmegenehmigung (Exemption) beantragt werden)</p> <p>Lithiumbatterie (die Definition für Batterie als Abgrenzung zur Zelle wird geändert gemäß UN-Handbuch Prüfungen und Kriterien 38.3)</p>						

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
Anhang A Fortsetzung	Spezialwörterbuch	Bei folgenden Begriffen gibt es Änderungen : Lithiumzelle (erhält eigene Definition gemäß UN-Handbuch Prüfungen und Kriterien 38.3, bisher nur Verweis auf Lithiumbatterie) Nettomasse (das Gewicht oder das Volumen des im Packstück enthaltenen Gefahrguts ohne das Gewicht der Verpackung. Bei Batterien ist das das reine Batteriegewicht, auch wenn die Batterie z.B. in einer Ausrüstung eingebaut ist)
Anhang B – Maßeinheiten, Symbole, Abkürzungen, Umrechnungsfaktoren		
B.2.2.1 Allgemeine Abkürzungen		„d.h.“ wird gestrichen und alphabetische Reihenfolge korrigiert
Anhang C – Zur Zeit zugewiesene Substanzen		
Tabelle C.2	Liste der bereits zugewiesenen organischen Peroxiden	<p>2 neue Einträge in der Tabelle:</p> <p>([3r-(3r,5as,6s,8as,9r,10r,12s,12ar**)]-Decahydro-10-methoxy-3,6,9- trimethyl-3,12-epoxy-12h-pyrano[4,3- j]-1,2-benzodioxepin)/([3r-(3r,5as,6s,8as,9r,10r,12s,12ar**)]-Decahydro-10-methoxy-3,6,9- trimethyl-3,12-epoxy-12h-pyrano[4,3- j]-1,2-benzodioxepin)</p> <p>Anm. D. V.: Viel Spaß bei der Shipper's☺</p> <p>Auch neu: 3,6,9-Triethyl-3,6,9-trimethyl-1,4,7-triperoxonan/ (3,6,9-Triethyl-3,6,9trimethyl-1,4,7 triperoxonane)</p> <p>Änderungen bei Diisopropylperoxydicarbonat/ ((Diisopropylperoxydicarbonate)</p>
Anhang D –Zuständige Behörden		
Keine Änderungen in Anhang D		

Fundstelle / Inhalt	IATA-DGR 2012	IATA-DGR 2013
Anhang E – Verpackungsprüfstellen, -hersteller und Lieferanten		
Keine Änderungen in Anhang E		
Anhang F – Dienstleistungen		
Keine Änderungen in Anhang F		
Anhang G – IATA-Sicherheitsstandardprogramme		
Keine Änderungen in Anhang G		
Gefahrgut-Kontrolllisten Es wird eine neue Kontrollliste für Lithiumbatterien nach Teil IB der VA 965 bzw. 968 hinzugefügt		